

## Rechtstipp

# Privatgutachten

---



**REINHARD PITSCHMANN**

**RECHTSANWALT, VADUZ**

**D**er Oberste Gerichtshof spricht regelmässig davon, dass gegenüber medizinischen Befunden von behandelnden Ärzten der versicherten Person tendenziell gebotene zurückhaltende Würdigung zu Teil wird, dies gilt umso mehr gegenüber ärztlichen Befunden, die in einem anhängigen invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren eigens abgegeben wurden, um amtlich eingeholte ärztliche Gutachten zu entkräften. Bei ihrer Würdigung ist nicht nur, wie bei den medizinischen Befunden von behandelnden Ärzten, auf deren Vertrauensstellung Bedacht zu nehmen, sondern zusätzlich und vor allem auf die hinter den Befunden stehende Erwartungshaltung der an diesen Befunden interessierten versicherten Person.

Es handelt sich hierbei um eine ständige Rechtsprechung und ist diese im eigentlichen Sinne doch etwas bedenklich, da man eben Befunden von behandelnden Ärzten grosses Misstrauen entgegenbringt, was den Ärztestand doch in ein «eigenes Licht» rückt.

In einem aktuellen Anlassfall wurde wiederum klar ausgesprochen, dass das ärztliche Attest «nur mit der gebotenen Zurückhaltung» gewürdigt werden darf.